§ 3 Unterrichtsangebot an Singschulen

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

2. Vokalunterricht in Singklassen,

3. Ensemblefächer.